

Abschlussklärung des Panels der „Anhörung zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen in kriegesischen und bewaffneten Konflikten aus dem Asien-Pazifik Raum“ (Auszug)

Einleitung

Am 10. und 11. Oktober 2012 fand in Phnom Penh, Kambodscha, im dortigen ökumenischen Zentrum der Diakonie eine „Anhörung zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen in kriegesischen und bewaffneten Konflikten aus dem Asien-Pazifik Raum“ statt.

Das historische Ereignis bot weiblichen Überlebenden und Zeuginnen und Zeugen von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt (SGBG) aus dem Asien-Pazifik Raum ein Forum, um das Schweigen zu dieser Form von Gewalt zu brechen und Gerechtigkeit zu verlangen. Das Panel, das aus angesehenen Expertinnen bestand, hörte die Aussagen der Überlebenden, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen an und kam nach Beratung zu den Ergebnissen und Empfehlungen, die in der Abschlussklärung zu finden sind.

Das Panel hörte Aussagen von weiblichen Überlebenden und Zeuginnen und Zeugen von sexualisierter Gewalt von vier bewaffneten bzw. kriegesischen Konflikten aus der Region: Kambodscha (1975-1979), Bangladesch (1971), Nepal (1996-2006) und Osttimor (1974-1999).

Die Aussagen wurden ergänzt durch eine Grundsatzzrede von Frau Zainab Bangura, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Sexuelle Gewalt in Konflikten. Monica Pinzon (Psycho-soziale Expertin, Gemeinde Studien, und psychologische Aktion (ECAP), Guatemala, übermittelte eine Grußbotschaft von dem Tribunal des Bewusstseins zu konfliktbezogener sexueller Gewalt in Guatemala (Tribunal de la conciencia).

ERGEBNISSE

Zunächst hob das Panel den großen Mut der Überlebenden und Zeuginnen und Zeugen hervor, die in der Anhörung aufgetreten sind und dadurch das Stigma, das oft mit sexualisierter Gewalt verbunden ist, überwunden haben. Die Aussagen der Überlebenden haben ein Licht auf die große Ungerechtigkeit der Straflosigkeit der Täter geworfen. Sie haben gezeigt, dass Scham und Schuld nicht zu den Opfern gehört, sondern richtigerweise zu den Tätern, den Regierungen und internationalen Einrichtungen, die Verpflichtungen haben, Straflosigkeit zu beenden und die sicherstellen müssen, dass Frauen vollständigen Zugang zu den Menschenrechten haben, in Konflikt- und Friedenszeiten.

A. Faktoren, die zu sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt (SGBG) im bewaffneten Konflikt beitragen:

1. Ein umfassendes Verständnis von und Wissen über SGBG, die vor, während und nach einem bewaffneten Konflikt geschieht, ist notwendig, um diese Form von Gewalt effektiv zu bekämpfen. Sie kann einer Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit gleichkommen.
2. Das Panel konnte gemeinsame Ursachen und Muster von SGBG in allen Ländern, die in der Anhörung vertreten waren, feststellen, trotz des einzigartigen Charakters des jeweiligen länderspezifischen Konflikts. Eine der Hauptursachen ist die historische ungleiche Machtverteilung zwischen Frauen und Männern, die zu einer Dominanz von Männern gegenüber Frauen führt und zu ihrer Diskriminierung durch Männer.
3. SGBG und die Situation nach einem Konflikt führen zu dem Verlust wirtschaftlicher Möglichkeiten und dem Entzug der Lebensgrundlagen für Überlebende und hindert Frauen daran, ihre umfassenden Menschenrechte auszuüben, nämlich an politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Rechten teilzuhaben.
4. Obwohl Vergewaltigung die am häufigsten angewandte Gewalt gegen Frauen und Mädchen im bewaffneten Konflikt ist, bleibt Vergewaltigung im Konflikt ein internationales Verbrechen, das am seltensten zu einer Verurteilung führt. Die umfassende Kultur des Schweigens und Stigmas hinsichtlich sexualisierter Gewalt beschuldigt die Opfer und wahrt Straffreiheit für die Täter.
5. Auch wenn sexualisierte Gewalt gegen Männer und Angehörige anderer sexueller Orientierung nicht der Fokus dieser Anhörung ist, erkennt das Panel an, dass solche Gewalt existiert, die Dunkelziffer hoch ist, bisher nicht genügend analysiert wurde und ebenso zu sozialem Stigma führt und andere lebenszerstörende Auswirkungen hat.

B. Muster der Gewalt

6. Alle Konfliktparteien können an SGBG-Verbrechen beteiligt sein, wie aus den Aussagen aus Nepal und Osttimor hervor geht. Staatliche Akteure waren Täter sexualisierter Gewalt, obwohl sie die internationale und nationale rechtliche Verpflichtung haben, Menschenrechte von Frauen zu schützen und zu fördern.

7. Frauen aus allen Ländern, die in der Anhörung vertreten waren, berichteten von verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt. Wie im Bericht beschrieben, wurde die sexualisierte Gewalt im Kontext anderer Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung begangen, dazu gehören Mord, Freiheitsberaubung, Folter, Verschwinden, Zwangsarbeit, Zwangsumsiedlung, willkürliche Inhaftierung, Hungertod und Hinrichtung. Überlebende berichteten, dass sie Opfer dieser Gewalttaten geworden sind und zwar zusätzlich zu ihren Erfahrungen von sexualisierter Gewalt.

8. Die überlebenden Frauen von Kambodscha, Bangladesch, Nepal und Osttimor berichteten, dass sie entweder selbst Opfer von SGBG wurden oder Augenzeuginnen solcher Gewalt waren und zwar:

- a Vergewaltigung als Erwachsene oder Kind, Gruppenvergewaltigung, Massenvergewaltigung, mehrfache Vergewaltigung, Vergewaltigung mit einem Gegenstand, Vergewaltigung als Schwangere oder Stillende, Vergewaltigung vor Hinrichtung und als Teil von Folter;
- b Entführung und sexuelle Versklavung;
- c Ungesetzliche Festnahme während Schwangerschaft und Geburt;
- d Zwangsnacktheit, einschließlich die öffentliche Zurschaustellung;
- e Geschlechtsbezogene verbale Beleidigungen, Belästigung und Missbrauch;
- f Häusliche Sklaverei;
- g Zwangsarbeit während der Schwangerschaft und Frühgeburt;
- h Zwangsheiraten und Überlebensheiraten;
- i Erzwungene Schwangerschaften, einschließlich Schwangerschaften nach Vergewaltigung, Zwangsheirat und Zwangsprostitution;
- j Sexualisierte Folter, einschließlich oraler und analer Penetration, sexuelle Verstümmelung, einschließlich irreparabler Verletzungen der Fortpflanzungsorgane, sowie andere Verletzungen der Reproduktionsrechte;
- k Trennung von Familien;
- l Augenzeuginnen von sexualisierter Gewalt gegen die eigenen Kinder und Familienangehörigen.

9. Viele der Überlebenden waren zielgerichtet sexualisierter Gewalt ausgesetzt, *weil* sie Frauen und Mädchen waren. Andere waren auch deshalb Ziel, weil sie direkt in den Konflikt involviert waren, so als Kämpferinnen, oder weil sie kämpfende Männer unterstützten oder aus anderen Gründen als „Feindin“ wahrgenommen wurden.

10. Besonders Frauen aus Kambodscha und Bangladesch sprachen mit Empathie und Verbundenheit über sexualisierte Gewalt gegen Frauen anderer nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten oder die auf andere Weise von den Tätern als „andere“ betrachtet wurden. Das Panel stellte fest, dass Min-

derheiten besonders verletzlich für konfliktbezogene SGBG-Verbrechen waren und dass gruppenübergreifende Solidarität unter Frauen wichtig ist.

11. In vielen Fällen war es offensichtlich, dass SGBG Teil eines größeren Musters war, das darauf gerichtet war, nicht nur die Würde der Frauen und Mädchen zu zerstören, die direkt involviert waren, sondern auch den Zusammenhang und die „Ehre“ der gesamten Gemeinden.

C. Auswirkungen auf die Opfer, Familien und Gemeinden

12. Überlebende, Zeuginnen und Zeugen von SGBG leiden unter Langzeit-Traumata und sozialer Ausgrenzung, was sich sehr stark auf ihr psychologisches, emotionales, wirtschaftliches, kulturelles, soziales und physisches Wohlergehen auswirkt. (...)

13. Trotz der andauernden Herausforderungen zeigten die Überlebenden, Zeuginnen und Zeugen von SGBG einen enormen Mut und große Widerstandsfähigkeit. Mit großer Würde und Stärke bemühen sie sich, ihr Leben weiter zu führen, sprechen sich gegen Straflosigkeit aus, oft verbunden mit hohem persönlichen Risiko, und widersetzen sich den vielen negativen Auswirkungen.

Ihre Überlebensstrategien, einschließlich Überlebensheiraten und Austausch von sexuellen Handlungen, um zu überleben, muss als heroischer Akt von Belastbarkeit den enormen Widrigkeiten zum Trotz anerkannt werden.

14. Die Stärke der Kinder der Überlebenden und die Unterstützung, die viele von ihnen ihren Müttern entgegenbringen, muss ebenso anerkannt und gestärkt werden. Junge Menschen und die zukünftigen Generationen spielen eine außerordentlich wichtige Rolle, um SGBG zu beseitigen, Straflosigkeit, die Täter generell in dem Bereich genießen, zu beenden und das Stigma von den Opfern zu nehmen und auf die Täter und die Regierungen zu verlagern.

D. Verantwortlichkeit

15. SGBG, wie in den Aussagen beschrieben, sind internationale Verbrechen und wurden von allen Parteien der Konflikte begangen, sowohl durch staatlich unterstütztes Militär als auch durch nicht-staatliche Milizen.

16. Einige, wenn nicht sogar die meisten der Fälle, wurden entweder stillschweigend gebilligt oder ausdrücklich als militärische Strategie benutzt durch diejenigen, die die rechtliche Verpflichtung haben, solche Verbrechen zu verhindern, Opfer zu schützen und zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen für SGBG-Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden.

17. Andere Fälle von SGBG-Verbrechen durch nicht-staatliche Konfliktparteien, die die Verpflichtung haben, Zivilisten nicht zu schädigen, wurden

stillschweigend gebilligt oder organisiert. Dies schließt die Frauen ein, die in der Anhörung ausgesagt haben. 18. Das Panel stellte fest, dass Täter diejenigen waren, die Führungspositionen hatten, bewaffnete Soldaten und Angehörige der Miliz, lokale Polizei und Sicherheitspersonal.

19. Soweit dem Panel bekannt ist, wurde keiner der Täter zur Verantwortung gezogen.

E. Anwendbares Internationales Recht und Internationale Standards

(...21.-23...)

24. Ein neu entstehender Körper von zusammenwachsenden internationalen Normen adressiert SGBG und ihre Auswirkungen. Dazu gehören:

- a Die VN (Vereinte Nationen) Resolutionen des Sicherheitsrates (SR) zu Frauen, Frieden und Sicherheit, beginnend im Jahr 2000 mit der VN-SR-Resolution 1325, gefolgt von VN-SR-Resolutionen 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), und 1960 (2011), die einen Rahmen für strafrechtliche Verantwortlichkeit setzen und auf die Beendigung von Straflosigkeit von SGBG-Verbrechen zielen. Die Teilnahme und Teilhabe von Frauen bei Konfliktlösungen, Friedensverhandlungen, Friedensbildung, Transitional Justice (Übergangsjustiz), Reparationen und Heilungsprozessen soll sichergestellt werden.
- b Die VN-Grundprinzipien und Richtlinien zum Recht auf Abhilfe und Reparationen für Opfer von schweren Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und humanitärem Völkerrecht, angenommen von der Generalversammlung der VN, Resolution 60/147, 16. Dezember 2005 (Artikel 16).
- c Die VN Erklärung der Grundprinzipien für Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch, angenommen von der Generalversammlung der VN, Resolution 40/34, 29. November 1985 (Artikel 13).
- d Richtlinien zu Justizangelegenheiten im Hinblick auf minderjährige Opfer und Zeugen von Verbrechen, angenommen vom VN Wirtschafts- und Sozialrat (Artikel 35 und 37).
- e Erklärung von Nairobi zu den Rechten von Frauen und Mädchen auf Abhilfe und Reparationen, angenommen 21. März 2007 (Artikel 6).
- f Aktualisierte Prinzipien für Schutz und Förderung der Menschenrechte durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, eingereicht bei der Menschenrechtskommission am 8. Februar 2005, (Prinzip 31).

F. Versäumnis der Implementierung

25. Das Panel erkennt an und ermutigt die Staaten, die schon Anstrengungen unternommen haben, die einzigartigen Sichtweisen von Frauen in Transitional

Justice- (Übergangsjustiz-) Mechanismen mit einzubeziehen und sie sinnvoll zu beteiligen. Jedoch stellt das Panel fest, dass der ernsthafte politische Wille fehlt, sicherzustellen, dass Transitional Justice-Mechanismen nach einem Konflikt die Bearbeitung von SGBG-Verbrechen sinnvoll mit einschließt und adressiert. Das Panel hat dieses Problem in allen Ländern, die in der Anhörung repräsentiert waren, festgestellt. Das Ergebnis ist bestenfalls begrenzt, wobei lediglich ad-hoc-Versuche unternommen wurden, um etwas Abhilfe für Opfer zu schaffen. Im schlimmsten Falle wurde verweigert, die Existenz von SGBG anzuerkennen, sie als schwere internationale Verbrechen und als Teil des bewaffneten Konflikts von unterdrückerischen Regimen zu behandeln.

26. Aus den Aussagen während der Anhörung lässt sich ableiten, dass die Staaten versäumt haben, internationales Recht, Richtlinien, Verpflichtungen und Standards umzusetzen, die den Schutz und die Förderung von Menschenrechten für Frauen und de-facto Gleichstellung vorsehen, während und nach einem bewaffneten Konflikt und in Friedenszeiten. Das Panel stellt fest, dass es in erster Linie nicht an Gesetzen und Richtlinien mangelt, sondern dass es um die Weigerung oder um den Widerwillen von Staaten geht, diese umzusetzen und anzuwenden.

EMPFEHLUNGEN

Gestützt auf die Aussagen der Anhörung, gibt das Panel folgende Empfehlungen, wobei die meisten die Nichtanwendung existierender internationaler oder nationaler Verpflichtungen betreffen:

A) An Kambodscha, Bangladesch, Nepal und Osttimor:

1. Es ist sicherzustellen, dass Überlebende von SGBG und ihre Familien Gerechtigkeit durch unabhängige gerichtliche Mechanismen erfahren können.
2. Alternative, nicht-juristische und friedensbildende Maßnahmen sind zu entwickeln, die ermöglichen, dass die Stimmen der Überlebenden von SGBG gehört werden und ein Raum von öffentlicher Anerkennung und Dialog zum Thema geschlechtsbezogener Gewalt geschaffen wird.
3. Lokale Initiativen, wie diese „Anhörung von Frauen aus dem Asien- Pazifik Raum zu konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt“ sind zu unterstützen, um Frauen zu ermöglichen ihre Erfahrungen auszutauschen und Gerechtigkeit zu verlangen.
4. Reparationsprogramme für Opfer von SGBG sind zu formulieren und umzusetzen.
5. Die nachhaltigen Wirkungen von Transitional Justice- (Übergangsjustiz-) Mechanismen sind durch die Umsetzung aller Urteile und Empfehlungen, Um-

setzung dieser Verhältnisse in nationales Recht und in Regierungshandeln zu gewährleisten; ferner sind Schritte zu unternehmen, die es Frauen ermöglichen, ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte ohne Diskriminierung auszuüben.

6. Kontinuierliche psycho-soziale Versorgung der Opfer ist zu gewährleisten.

7. Der VN Sonderberichterstatter zu Transitional Justice (Übergangsjustiz) ist zu einem Besuch einzuladen, um die Qualität der umgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die Opfer von SGBG zu evaluieren.

8. Soweit noch nicht geschehen, ist ein Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 gemeinsam mit Frauen- und Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen zu formulieren, der klare zeitgebundene Zielvorgaben setzt mit konkreten Indikatoren zur Messung. Adäquate Ressourcen sind dafür vorzusehen und der Implementierung ist Vorrang zu geben.

B. Spezifische Empfehlungen an die einzelnen Staaten und an die vereinten Nationen

C. Spezifische Empfehlungen an die Institutionen im Asien-Pazifik Raum

48. Die Unterstützung der Formulierung und Umsetzung eines regionalen VN-SR-Resolution 1325-Aktionsplans unter der Leitung der regionalen Beratergruppe zur VN-SR-Resolution 1325-Asien-Pazifik durch alle Staaten im Asien-Pazifik Raum, die noch keinen solchen Aktionsplan haben, mit zeitgebundenen Bezugspunkten, Indikatoren und ausgestattet mit adäquaten Ressourcen.

49. ASEAN muss sicherstellen, dass in Programmen und Arbeitsplänen ein Fokus auf SGBG-Verbrechen gelegt wird, insbesondere angesichts der Verpflichtungen aus den VN-SR-Resolutionen 1325/1820, wonach sich die Region geschlechtsbezogenen Gewaltverbrechen widmen soll und eine Gender Perspektive im Kontext von Frieden und Sicherheit gewährleisten soll.

Die zwischenstaatliche ASEAN Kommission für Menschenrechte (IACHR), die ASEAN Kommission zur Förderung und zum Schutz von Frauen und Kindern (ACWC) und andere Einrichtungen müssen insbesondere die Beendigung von Straflosigkeit für SGBG-Verbrechen angehen und effektive Abhilfe für Opfer sicherstellen.

50. Die Südasiatische Vereinigung für regionale Kooperation (SAARC) muss innerhalb ihres Mandats einen subregionalen Mechanismus schaffen, der sich Menschenrechten, internationalen Verbrechen und im Besonderen SGBG-Verbrechen widmet.

D. Spezifische Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft

An die Vereinten Nationen

51. Den Regierungen im Asien-Pazifik Raum wird eindringlich empfohlen, an alle Menschenrechtsvertragsorgane über ihre Umsetzungsbemühungen im Kontext Frauen, Frieden und Sicherheit zu berichten.

52. Es wird empfohlen, die Sonderverfahren der VN im größtmöglichen Umfang zu nutzen und mit anderen Akteuren innerhalb ihres Mandats daran zu arbeiten, dass die Straflosigkeit von SGBG-Verbrechen im Asien-Pazifik Raum beendet wird, insbesondere mit der UN-Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, dem Sonderberichterstatter gegen Folter und dem Sonderberichterstatter zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Reparationen und Garantie der Nicht-Wiederholung.

53. Staaten aus dem Asien-Pazifik Raum werden aufgefordert, nationale Treuhand-Fonds für Opfer von SGBG-Verbrechen einzurichten, entsprechend internationaler Vertragsbestimmungen und Normen zu Reparationen. Dies ist niedergelegt in: Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 (5) des Paktes für bürgerliche und politische Rechte, Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Artikel 14 des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Maßnahmen, Artikel 16 der Grundprinzipien des Rechts auf Abhilfe und Wiedergutmachung für Opfer von schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechte, Artikel 13 der Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, Artikel 35 und 37 der Richtlinien zu Justizangelegenheiten im Hinblick auf minderjährige Opfer und Zeugen von Verbrechen, Artikel 6 der Nairobi Erklärung zu den Rechten von Frauen und Mädchen auf Abhilfe und Reparationen und Prinzip 31 der Prinzipien für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch den Kampf gegen Straflosigkeit (aktualisiert 2005).

An das CEDAW Komitee

54. Angesichts der allgemeinen Empfehlungen des CEDAW Komitees zu den Rechten von Frauen im bewaffneten Konflikt, wird das CEDAW Komitee dringend gebeten, insbesondere Mitgliedsstaaten aufzufordern über die Annahme und die Umsetzung nationaler Aktionspläne der VN-SR-Resolutionen 1325/1820 zu berichten.

An internationale Geber

55. Programme zur Stärkung von Frauen sollen unterstützt werden und es sind Maßnahmen der Reparation(en) für Opfer von SGBG-Verbrechen zu ergreifen. Dazu gehören insbesondere: Bildung, Zugang zu

reproduktiven Gesundheitsdiensten, psycho-soziale Unterstützung, Zugang zu Trainings, Mikrokrediten und andere Maßnahmen, die ein Leben in Würde für die Opfer und ihre Kinder sicherstellen.

56. Gerichtliche und nicht-gerichtliche Mechanismen, die darauf gerichtet sind, die strafrechtliche Verfolgung von SGBG-Verbrechen und die Umsetzung von Transitional Justice- (Übergangsjustiz-) Maßnahmen zu gewährleisten, sollen unterstützt werden.

E. Spezifische Empfehlungen an die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NRO)

57. (...)

58. Wählerschaften sollen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert werden, um Menschenrechtsschutz zu fordern und Frauen und Mädchen in Konflikt und Nach-Konflikt-Situationen zu fördern. (...).

59. Angesichts der allgemeinen Empfehlungen des CEDAW Komitees zu den Rechten von Frauen in Situationen von bewaffnetem Konflikt, sollen Schattenberichte zum CEDAW Komitee eingereicht werden, um die Umsetzung nationaler Aktionspläne der VN-SR-Resolutionen 1325/1820 zu erreichen.

60. Regionale zivilgesellschaftliche und NRO Netzwerke, wie das International Women's rights action Watch Asia Pacific (IWRAW-AP), sollen verstärkt werden, um zu sensibilisieren und das Bewusstsein im Hinblick auf SGBG-Verbrechen zu steigern. Es soll Druck auf nationale Regierungen ausgeübt werden, damit diese ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, Strafflosigkeit zu beenden und ernsthafte Abhilfe für Opfer von SGBG zu schaffen.

61. Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Initiativen sollen initiiert, gefördert und unterstützt werden, um andere nicht-gerichtliche Transitional Justice- (Übergangsjustiz-) Maßnahmen zu entwickeln, wie diese „Frauen Anhörung“ in Kambodscha, die Überlebenden von SGBG-Verbrechen die Gelegenheit geben, ihre Erlebnisse zu schildern.

Solche Anhörungen zielen darauf ab, soziale und kulturelle Vorurteile, die Überlebende stigmatisieren und marginalisieren, abzuschaftern.

Solche Anhörungen erkennen den großartigen Mut an und wertschätzen die Widerstandsfähigkeit der Überlebenden.

*Übersetzt von RAin Silke Studzinsky,
Den Haag/Berlin*